

Regionalverband Saarbrücken
Untere Straßenverkehrsbehörde
Postfach 103055
66030 Saarbrücken

HINWEIS:

Die Straßenverkehrsbehörde des
Regionalverbandes Saarbrücken
ist nur für folgende PLZ zuständig:
66265, 66271, 66280, 66287, 66292,
66299, 66346 und 66352

Vollzug der Straßenverkehrs-Ordnung

Antrag auf Anordnung verkehrsregelnder Maßnahmen nach § 45 StVO

Datum

Antragstellende Firma/Person

Firmenbezeichnung/Name, Vorname

Straße, Hausnummer

PLZ/Ort

Telefonnummer

Mobilnummer

E-Mail

Verkehrssicherungspflichtige Person

Name, Vorname

Mobilnummer

Die oben genannte Person ist für die Verkehrssicherung verantwortlich.

Bei verkehrsrechtlichen Maßnahmen gemäß § 45 StVO muss das MVAS 99 Zertifikat nachgewiesen werden.



ANTRAG
AUF ANORDNUNG VERKEHRSREGELNDER
MASSNAHMEN NACH § 45 STVO



Beantragung

einer verkehrsrechtlichen Anordnung

zur Durchführung einer Maßnahme

- mit beigefügtem Regelplan¹
- mit beigefügtem Verkehrszeichenplan²
- mit Fahrbahneinengung
- mit Sperrung des Geh-/Radweges
- mit halbseitiger Sperrung des Verkehrs
- teilweise – Durchgangsbreite: _____
- mit Gesamtspernung des Verkehrs
- komplett
- Sonstiges _____

Gemeinde/ Stadt

Straße

Hausnummer

Von

bis

Grund der Sperrung

Auftraggeber

einer Verlängerung

des Aktenzeichens

bis einschließlich

Begründung

Es wird hiermit versichert, dass die antragstellende Person die Verantwortung für die ordnungsgemäße Aufstellung der Verkehrszeichen und deren Beleuchtung sowie die Aufstellung und Bedienung einer erforderlichen Lichtsignalanlage übernimmt und die dafür entstehenden Kosten trägt. Ereignen sich Verkehrsunfälle, die durch diese Maßnahme bedingt sind und mit ihnen in ursächlichem Zusammenhang stehen, so wird die Haftpflicht gegenüber dem jeweiligen Träger der Straßenbaulast in vollem Umfang übernommen.

Beachten Sie bitte den Datenschutzhinweis unter: <https://www.regionalverband.de/datenschutzhinweise>

Name (in Druckbuchstaben)

Unterschrift

Stempel, Firmenbezeichnung, Firmensitz

Hinweise

¹ Regelplannummer (Verweis auf RSA 21) z.B. B II/1 oder B II/5

² Der Verkehrszeichenplan soll enthalten: den Straßenabschnitt, die im Zug des Abschnitts bereits stehenden Verkehrsschilder, Verkehrseinrichtungen und Anlagen, die Art und das Ausmaß der Arbeitsstelle, die für die Kennzeichnung der Arbeitsstelle und für die Verkehrsführung notwendigen Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen, Angaben darüber, welche Beschilderung nach Arbeitsschluss, an Sonn- und Feiertagen und bei Nacht vorgesehen ist, bei Lichtsignalanlagen auch den Signalzeitenplan.